

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 T-LWKLAK Entscheidung über die Mitgliedschaft

T-LWKLAK - Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Ist die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer strittig, so hat die Landesregierung auf Antrag der Landwirtschaftskammer oder des Betroffenen darüber zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$